

FAQ Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) und Wärmeplanungsgesetz (WPG)



Im Sommer 2026 beschlossen und seit dem 29. Juli 2026 in Kraft: Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG). Mit zahlreichen Neuerungen bringt die Novelle viele Fragen mit sich. Hier bieten wir Ihnen einen aktuellen Überblick für den Bereich der Heizungstechnik.

Was ist die kommunale Wärmeplanung?

Die kommunale Wärmeplanung ist vereinfacht gesagt ein Fahrplan einer Kommune zur Wärmewende. Sie gibt einen Rahmen für die künftige Wärmeversorgung vor, zeigt den Pfad zur CO₂-neutralen Wärmeversorgung in der Stadt oder Gemeinde auf und erzeugt ein umfassendes Bild über die bestehende Infrastruktur der Wärmeversorgung.

Das gilt für Öhringen: Öhringen gehört zu den Kommunen, die laut Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (**KlimaG BW**) zu einer kommunalen Wärmeplanung bis Ende 2023 verpflichtet waren. Der entsprechende Plan wurde seitens der Stadt gemeinsam mit den Stadtwerken Öhringen und dem Büro greenventory aus Freiburg erstellt.

Der Wärmeplan nach KlimaG BW ist kein ausschließlicher Fernwärmeausbauplan. Im Wärmeplan werden lediglich Eignungsgebiete für Fernwärme ausgewiesen. Das bedeutet allerdings nicht, dass dort automatisch das Wärmenetz ausgebaut wird. Es wird auch weiterhin viele Gebäude mit Einzellösungen für die Wärmeversorgung geben.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung für Öhringen nach dem KlimaG BW finden Sie auf der [Homepage der Stadt Öhringen](#).

Was besagt das GModG in Bezug auf die bestehende Heizungstechnik für Bestandsgebäude?

Es geht im Gesetz stets um den Einbau neuer Heizungen. Bestehende Heizungen können weiter betrieben werden. Kaputte Heizungen können weiterhin repariert werden.

Welche Heizoptionen/Heizarten sind laut GModG erlaubt?

Das Gesetz ist technologieoffen gestaltet. Das heißt, es gibt mehrere Optionen, um die Auflagen zu erfüllen:

- Gas-/ Heizöl-/ Flüssiggasheizung (§ 43 GModG „Bio-Treppe“)
- Elektrische angetriebene Wärmepumpe
- Solarthermische Anlage (§ 44 GModG)
- Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem, blauem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich dessen Derivate
- Wärmepumpen-Hybridheizung: Kombination aus einer Wärmepumpe mit einer Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeuerung (§ 43 Abs. 4 GModG)
- Solarthermieanlagen-Hybridheizung: Kombination aus einer Solarthermieanlage mit einer Gas-, Heizöl-, Flüssiggas- oder Biomassefeuerung
- Hocheffiziente KWK-Anlage
- Stromdirektheizung (§§ 46, 10 Abs. 4 GModG)
- Anschluss an ein Wärme- oder Gebäudenetz
- „andere innovative Heizungslösung“

Was muss beim Anschluss an ein Fernwärmenetz beachtet werden?

Für Wärmenetze gelten andere Vorgaben als bei Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizungen. Beim Anschluss an ein Fernwärmenetz wird die Verantwortung für die schrittweise Dekarbonisierung der Wärmeversorgung an den Netzbetreiber übergeben. Dieser muss dafür sorgen, dass das gesamte Wärmenetz die gesetzlichen Anforderungen des Wärmeplanungsgesetz (WPG) erfüllt.

Was muss beim Einbau einer neuen Heizung mit Gas-, Heizöl oder Flüssiggas beachtet werden?

Ab 2029 gilt nach §43 GModG die sogenannte „Bio-Treppe“. Neu eingebaute Gas-, Öl- oder Flüssiggasheizungen müssen ab 2029 steigende Anteile von Biomasse (beispielsweise Biomethan), grünem, blauem, grünem, orangenem oder türkisem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nutzen:

- Ab 1. Januar 2029: mindestens 10 Prozent
- Ab 1. Januar 2030: mindestens 15 Prozent
- Ab 1. Januar 2035: mindestens 30 Prozent
- Ab 1. Januar 2040: mindestens 60 Prozent
- Ab 1. Januar 2045: Die Details zur vollständigen Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe bis 2045 werden in einem gesonderten Gesetz geregelt.

Übergangslösungen bei Heizungs-Havarie:

Bei einem Ausfall und Heizungstausch zwischen 01.01.2028 und dem 31.12.2028 gilt die „Bio-Treppe“ nach §43 Abs. 7 GModG erst 12 Monate nach Einbau der neuen Heizungsanlage. Ab 01.01.2029 gilt die bei Heizungstausch nach Havarie bestehende Pflicht für 12 Monate fort und erst danach die neue Pflicht.

Gibt es ein Verbot von Öl- und Gasheizungen?

Nein, für bestehende Öl- und Gasheizungen gibt es kein Betriebsverbot mehr. Das 30-Jahre-Betriebsverbot für bestimmte mit Öl oder Gas beschickte Heizkessel sowie das Enddatum 31. Dezember 2044 für den fossilen Betrieb sind mit der Streichung der §§ 71 bis 73 GEG zum 29. Juli 2026 ersatzlos entfallen. Das GModG enthält aktuell kein Betriebsverbot für Heizkessel.

Das Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2045 bleibt weiterhin bestehen. Künftig soll insbesondere über Vorgaben für die eingesetzten Brennstoffe („Bio-Treppe“) sichergestellt werden, dass auch Öl- und Gasheizungen schrittweise klimafreundlicher betrieben werden. Der vorgeschriebene Anteil klimafreundlicher Brennstoffe steigt schrittweise auf 60 Prozent bis 2040. Die Bundesregierung hat angekündigt, die Details zur vollständigen Umstellung auf klimaneutrale Brennstoffe bis 2045 in einem gesonderten Gesetz zu regeln.

Für Eigentümer bedeutet dies: Nicht die Öl- oder Gasheizung als solche wird ab 2045 verboten, sondern der dauerhaft rein fossile Betrieb soll schrittweise beendet werden.